

Bundesarbeitsgericht
Sechster Senat

Beschluss vom 26. August 2025
- 6 AZR 86/25 -
ECLI:DE:BAG:2025:260825.B.6AZR86.25.0

I. Arbeitsgericht Chemnitz

Urteil vom 22. Juni 2023
- 11 Ca 1685/22 -

II. Sächsisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 25. März 2025
- 3 Sa 252/23 -

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Revision

BUNDEsarbeitsgericht



6 AZR 86/25
3 Sa 252/23
Sächsisches
Landesarbeitsgericht

BESCHLUSS

In Sachen

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionskläger,

pp.

Beklagter, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 26. August 2025 beschlossen:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sächsischen Landesarbeitsgerichts vom 25. März 2025 - 3 Sa 252/23 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Gründe

Die Parteien streiten zuletzt noch über einen Anspruch des Klägers auf eine persönliche Zulage nach § 14 TVöD-AT. 1

I. Der Kläger war in der Zeit vom 31. Juli 1990 bis 31. Dezember 2024 bei dem Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis bestimmte sich aufgrund arbeitsvertraglicher Bezugnahme ua. nach den jeweils geltenden Tarifverträgen, die von der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) für den Bereich des für den Arbeitgeber zuständigen Kommunalen Arbeitgeberverbands mit diesem abgeschlossen werden. 2

Jedenfalls seit dem Jahr 2012 war der Kläger als Sachbearbeiter Wasserrecht im Referat „Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz“ der Abteilung „Umwelt, Forst und Landwirtschaft“ eingesetzt. Seit dem 1. Januar 2017 erhielt er Vergütung nach Entgeltgruppe 9a TVöD-AT (VKA). Einen Antrag nach § 29b Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA hat er nicht gestellt. 3

Vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2024 wurden dem Kläger mehrfach vertretungsweise die Aufgaben der ebenfalls im Referat „Wasserbau, Gewässer- und Hochwasserschutz“ beschäftigten Mitarbeiterin D vorübergehend übertragen. Diese Tätigkeit ist nach Entgeltgruppe 9b TVöD-AT (VKA) bewertet. 4

Mit seiner Klage begehrt der Kläger - nach erfolgloser außergerichtlicher Geltendmachung - zuletzt noch die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung der Zulage nach § 14 TVöD-AT seit dem 1. Oktober 2021. 5

Das Arbeitsgericht hat dem Kläger die Zulage für die Zeit vom 1. Dezember 2021 bis 11. Januar 2023 und ab dem 9. Mai 2023 zugesprochen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Beklagten das arbeitsgerichtliche Urteil teilweise abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen sowie die Revision für den Kläger zugelassen. 6

Der Senat hat den Kläger mit Schreiben vom 24. Juli 2025 darauf hingewiesen, dass Bedenken gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 20. August 2025 Stellung genommen. 7

II. Die Revision ist mangels ausreichender Begründung unzulässig. Sie war daher nach § 72 Abs. 5 ArbGG iVm. § 552 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO zu verwerfen. Die Entscheidung konnte gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 ArbGG ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss ergehen. 8

1. Zur ordnungsgemäßen Begründung der Revision müssen gemäß § 72 Abs. 5 ArbGG iVm. § 551 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ZPO die Revisionsgründe angegeben werden. Bei Sachrügen sind diejenigen Umstände bestimmt zu bezeichnen, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt (§ 551 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ZPO). Die Revisionsbegründung muss den angenommenen Rechtsfehler des Landesarbeitsgerichts so aufzeigen, dass Gegenstand und Richtung des Revisionsangriffs erkennbar sind. Das erfordert eine Auseinandersetzung mit den tragenden Gründen der angefochtenen Entscheidung. Der Revisionsführer muss darlegen, warum er die Begründung des Berufungsgerichts für unrichtig hält. Allein die Darstellung anderer Rechtsansichten ohne jede Auseinandersetzung mit den Gründen des Berufungsurteils genügt den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Revisionsbegründung ebenso wenig wie die Wiedergabe des bisherigen Vorbringens. Es reicht auch nicht aus, wenn der Revisionsführer die tatsächlichen und/oder rechtlichen Würdigungen des Berufungsgerichts lediglich mit formelhaften Wendungen rügt. Hat das Berufungsgericht seine Entscheidung auf zwei voneinander unabhängige, selbständig tragende rechtliche Erwägungen gestützt, muss die Revisionsbegründung beide Erwägungen angreifen. Andernfalls ist das Rechtsmittel insgesamt unzulässig (*st. Rspr., zB BAG 4. Juli 2024 - 6 AZR 200/23 - Rn. 11 mwN; 21. Dezember 2022 - 7 AZR 489/21 - Rn. 44; 3. Juli 2019 - 4 AZR 456/18 - Rn. 13 mwN; 25. Juni 2019 - 3 AZR 456/17 - Rn. 24; 30. Januar 2019 - 5 AZR 442/17 - Rn. 20 mwN, BAGE 165, 132*). 9

2. Diesen Anforderungen wird die Revisionsbegründung nicht gerecht. 10

a) Das Landesarbeitsgericht hat - zusammengefasst - angenommen, die 11
Klage sei bereits deshalb unschlüssig, weil der Kläger zu den Voraussetzungen
der vorübergehenden Übertragung einer „anderen Tätigkeit“ iSv. § 14 Abs. 1
TVöD-AT widersprüchlich vorgetragen habe. Der Kläger gehe trotz des Bestrei-
tens des Beklagten auch in der Berufungsinstanz davon aus, dass ihm die Tätig-
keiten von Frau D im Bereich Grundwassernutzung zusätzlich zu seinen eigenen
Aufgaben im Bereich Trinkwasserschutz und nicht vollständig an deren Stelle
übertragen worden seien. Diese Ansicht decke sich nicht mit seinem erstinstanz-
lichen Vorbringen zu den zeitlichen Anteilen der ab dem 1. Oktober 2021 über-
tragenen Aufgaben. Danach habe der Kläger ab dem 1. Oktober 2021 zu min-
destens 80 % seiner Arbeitszeit Tätigkeiten im Bereich Grundwassernutzung
ausgeübt, welche ihm nach seinem Vorbringen seit 2016 nicht mehr übertragen
gewesen sein sollen.

Unabhängig hiervon und selbständig tragend hat das Landesarbeitsge- 12
richt die Klageabweisung zudem darauf gestützt, dass es auch an der zur Be-
gründung des Anspruchs auf die begehrte Zulage erforderlichen Übertragung ei-
ner „höherwertigen Tätigkeit“ fehle. Beide Parteien gingen übereinstimmend da-
von aus, dass sowohl die Tätigkeit des Klägers als Sachbearbeiter Wasserrecht/
Trinkwasserschutz als auch die Tätigkeit von Frau D als Sachbearbeiterin Was-
serrecht/Grundwassernutzung die tariflichen Voraussetzungen der Entgelt-
gruppe 9b TVöD-AT (VKA) erfüllten. Eine Eingruppierung des Klägers in diese
Entgeltgruppe sei nur deshalb nicht erfolgt, weil er innerhalb der Ausschlussfrist
des § 29b Abs. 1 Satz 2 TVÜ-VKA keinen Antrag nach § 29b Abs. 1 Satz 1
TVÜ-VKA gestellt habe.

b) Der Revisionsangriff des Klägers ist nicht geeignet, die gesamte Ent- 13
scheidung in Frage zu stellen. Der Kläger setzt sich auf Seite 4 ff. der Revisions-
begründung ausschließlich mit der Argumentation des Landesarbeitsgerichts
auseinander, es fehle bereits an der Übertragung einer „höherwertigen Tätigkeit“.
Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der vom Landesarbeitsgericht auf
Seite 13 unter I B 2 b (1) der Urteilsgründe ausdrücklich gegebenen ersten und
das angefochtene Urteil selbständig tragenden Begründung, die Klage sei bereits

deshalb unschlüssig, weil der Kläger zu den Umständen, aufgrund derer die tarifliche Voraussetzung der Übertragung einer „anderen Tätigkeit“ iSv. § 14 Abs. 1 TVöD-AT erfüllt sein solle, widersprüchlich vorgetragen habe, unterbleibt. Es fehlt insoweit an einer Darlegung in der Revisionsbegründung, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung auch hinsichtlich dieses Begründungsansatzes fehlerhaft sein soll, was zur Unzulässigkeit der Revision führt.

c) Hieran kann auch der Schriftsatz des Klägers vom 20. August 2025, mit dem er erstmalig zu der ersten selbständig tragenden Begründung des Landesarbeitsgerichts Stellung nimmt, nichts ändern. Dieses Vorbringen erfolgte nach Ablauf der durch Beschluss vom 30. April 2025 gemäß § 74 Abs. 1 Satz 3 ArbGG bis zum 8. Juli 2025 verlängerten Revisionsbegründungsfrist. Nach Ablauf der Frist zur Begründung der Revision war eine den aufgezeigten Anforderungen Rechnung tragende Ergänzung der Begründung ausgeschlossen. Materiellrechtliche Sachrügen können nur „nachgeschoben“ werden, wenn die Revision zulässig ist (*vgl. zB BAG 26. Mai 2025 - 10 AZR 240/24 - Rn. 17 mwN*). 14

Mit dem Hinweis des Senats hat sich der Kläger nicht auseinandergesetzt. 15

III. Der Kläger hat nach § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen. 16

Spelge

Heinkel

Wemheuer